

Amtliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkrotzenburg über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Gebührensatzung.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBL I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. Juli 2006 (GVBL I, S. 394, 420) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBL I, Seite 225), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBL I, S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in ihrer Satzung am 22. Mai 2007 folgende 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Großkrotzenburg über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen.

Artikel I

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten:

§ 1

Nach Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01. 2002 (BGBl. I S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer hierzu alternativen auf Dauer angelegten Lebensform eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das dritte und jedes weitere Kind Betreuungsgebühren nach Absatz 1 Buchstabe aa) bb) und cc) sowie Buchstabe b) nicht erhoben. Die Ordnungszahl bestimmt sich nach dem Lebensalter der Kinder. Eine zeitliche Überschneidung des Besuches der Kindertagesstätte ist nicht Voraussetzung. Die Nachweispflicht für die Kinderzahl obliegt den Erziehungsberechtigten.

- (3) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertagesstätte der Gemeinde , wird/werden für diese(s) Betreuungsgebühr(en) nicht erhoben , wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der/des Alleinerziehenden und des Kindes/ der Kinder nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (BHSZ) in der jeweils gültigen Fassung. Als allein erziehend gelten Nicht-Verheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen.
- (4) Unter der Voraussetzung der Förderung nach dem Dritten Teil der Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2.Januar 2007, GVBl. I S. 3, werden alle Kinder in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Kindergartenbeitrag freigestellt. Die Freistellung erstreckt sich auf die gesamte für diesen Zeitraum vertragliche Betreuungszeit.
- Die Befreiung gilt nicht für von der Einschulung zurückgestellte Kinder nach Ablauf des betragsfreien Jahres.
- Vorzeitig eingeschulte Kinder werden rückwirkend freigestellt.
- (5) Eine nach Absatz 4 gewährte Freistellung vom Kindergartenbeitrag ist für die Anwendung der Ausnahmetatbestände der Absätze 2 und 3 unbeachtlich.

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kindertagesatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel 3

§ 8

Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Artikel 4

5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird ein angefügt:

§ 14 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Artikel 5

Übergangsregelung

§ 2 Abs. 4 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten ist für im Jahre 2007 einzuschulende Kinder mit der Einschränkung anzuwenden, dass die Freistellung rückwirkend bis längstens 1. Januar 2007 erfolgt.

Artikel 6

Ermächtigung an den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die mit Artikel 1-3 geänderte Gebührensatzung neu bekanntzumachen.

Artikel 7

Inkräfttreten, Außerkräfttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen ist die mit Artikel 1 Nummer 2 vorgenommene Änderung von § 2 Abs. 2 bis 6 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten. Diese tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

63538 Großkrotzenburg, 22. Mai 2007

Der Gemeindevorstand
gez. Friedhelm Engel
Bürgermeister

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkrotzenburg über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Großkrotzenburg, 24. Mai 2007

Der Gemeindevorstand

Friedhelm Engel
Bürgermeister